

Stellungnahme des VÖA vom 18. Juni 2019

zur geplanten Änderung der Grazer Archivordnung für das Stadtarchiv Graz

Am Mittwoch, den 12. Juni 2019, ist in der Printausgabe der Kleinen Zeitung ein Artikel mit dem Titel „Vernichtung der Akten: Wer soll entscheiden?“ erschienen. Thematisiert wurden dabei Neuerungen im Umgang mit und der Bewertung von Akten als Archivgut im Stadtarchiv Graz, die so auch in der Grazer Archivordnung umgesetzt werden sollen:

Die geplanten Punkte:

1. Die Raumnot des Stadtarchivs Graz soll durch „ersetzendes Scannen“ bei gleichzeitiger Vernichtung der Originalakten gelöst werden.
2. Die Bewertung der Archivwürdigkeit soll dem Stadtarchiv entzogen werden und zur Magistratsdirektion wandern.

Der Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare hat durch seine Präsidentin Mag. Karin Sperl am 18. Juni 2019 in einem Brief an den Bürgermeister der Stadt Graz dazu Stellung genommen, und das geplante Vorgehen seitens der Magistratsdirektion entsprechend kritisiert.

Die wesentlichen Argumente im Auszug:

- „Ersetzendes Scannen“, d. h. Scannen bei gleichzeitiger Vernichtung der Originale, hat nichts mit Digitalisierung bzw. digitaler Archivierung zu tun und ist für Archivgut grundsätzlich abzulehnen. Die bei ersetzendem Scannen mitgelieferten Metadaten (=verlässliche Daten bzw. Informationen über den Entstehungskontext und Zusammenhänge in der Verwaltungsstruktur) entsprechen in der Regel nicht den Anforderungen einer archivischen Erschließung.
- Ersetzendes Scannen ist keine Kostenersparnis: Den Kosten für neue Depoträumlichkeiten steht die ressourcen- und kostenintensive digitale Archivierung gegenüber.
- Digitale Archivierung umfasst die langfristige Sicherung sowie die Erhaltung der Authentizität, der inhaltlichen Vollständigkeit und der Datenintegrität der archivwürdigen digitalen Daten.
- Unterlagen der Verwaltung sind in „authentischer und vollständiger Form sowie mit den dazugehörigen Findmitteln zur Übernahme anzubieten“ (§ 5

Abs. 5 StAG), d. h. analog entstandene Unterlagen sind in analoger Form, digital entstandene Unterlagen in digitaler Form anzubieten – dies ist eine allgemein gültige Regelung.

- Die Bewertung der Unterlagen auf ihre Archivwürdigkeit durch die Magistratsdirektion stellt einen Eingriff in die fachliche Kompetenz der Archive bzw. der Archivarinnen und Archivare dar.
- Archivarinnen und Archivare sind durch die entsprechende Ausbildung qualifiziert Bewertungen – in Abstimmung mit der anbietenden Stelle – vorzunehmen. Archivarinnen und Archivare beurteilen nicht das Verwaltungshandeln, sie bewerten, ob Unterlagen einen bleibenden Wert für Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung, Gesellschaft, wissenschaftliche Forschung und das Verständnis für Geschichte und Gegenwart haben.
- Archivarinnen und Archivaren sind kompetente Partner der Verwaltung.